

Ahaus, 24.11.2021

Beratungsfolge

Rat

15.12.2021 TOP Ö 6

Beratungsgegenstand

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Ahaus nimmt gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabschluss 2020 in Anspruch.

Sachdarstellung

Die Stadt bzw. Gemeinde hat gemäß § 116 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen insbesondere in kleinen und mittleren Städten bzw. Gemeinden erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses eher gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gibt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW nun die Möglichkeit, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Gemäß § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr.

Bisher hat die Stadt Ahaus die Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2018 erstellt; die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 wurde vom Rat am 24.06.2020 (V/2020/1429) beschlossen. Nun gilt über die Befreiung der Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses 2020 zu entscheiden.

Nach § 116a Absatz 1 Nr. 1-3 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabschluss zu erstellen befreit, wenn am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft. Die Stadt Ahaus erfüllt zum Stichtag 31.12.2020 alle der o.g. Merkmale.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020 sind vollständig festgestellt worden. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Ahaus wird in der heutigen Sitzung eingebracht. Für den Abschlussstichtag zum 31.12.2020 liegt die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Ahaus nicht über 1,5 Mrd. € und der Anteil der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen liegt weiterhin deutlich unter 50 %. Auch der Anteil der Erträge der Beteiligungsunternehmen liegt unter 50%.

Die genauen Berechnungen für das Jahr 2020 liegen der Vorlage als Anlage bei.

Soweit eine Stadt bzw. Gemeinde von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

- die Beteiligungsverhältnisse
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt bzw. Gemeinde.

Die Stadt Ahaus stellt bereits jetzt einen aussagekräftigen Beteiligungsbericht als Anlage zum endgültigen Haushaltsplan auf.

In diesem Bericht wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Fiktion der wirtschaftlichen Einheit der verbundenen Unternehmen dargestellt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte daher das Vorliegen der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses festgestellt werden.

Der jährliche Aufwand für die Prüfung des Gesamtabchlusses durch einen externen Wirtschaftsprüfer i.H.v. rd. 7.000 € fällt damit zukünftig weg.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Rechnungsprüfung	01.05
Maßnahme:	Prüfung Gesamtabchluss	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.000 €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Sonstige Auszahlungen	- 7.000 €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz
Keine Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW